

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 40 (1924)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Bau-Chronik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die Schweiz.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Kamern und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges  
Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

XXX.  
Band

Direktion: **Jenn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—  
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. Juni 1924.

**Wochenpruch:** Suche stets statt Schein und Laub Tiefe zu gewinnen,  
Und du wirst in Sumpf und Sand schmachvoll nie verirren.

## Bau-Chronik.

**Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich** wurden am 30. Mai für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. J. Küpfer Söhne für

einen Umbau Limmatquai 42, Zürich 1; 2. Gebr. Niederermann für 2 Autoremissen Talacker 40, Z. 1; 3. U. Welti für den Fortbestand des Kunstmalerateliers am Kollweg, Z. 2; 4. H. Müller Schenkel für einen Lager-schuppen Hard-/Hirzelstraße, Z. 4; 5. C. Bader für eine Autoremise Thurwiesenstraße 4, Z. 6; 6. D. Bendel für ein Einfamilienhaus, eine Autoremise und die Einfriedung Hadlaubstraße 26, Z. 6; 7. J. Guggenheim für 8 Einfamilienhäuser mit Einfriedung Stüsslistraße 18—32, Z. 6; 8. Partizipantengenossenschaft Unterstraf für zwei Doppelmehrfamilienhäuser und zwei Autoremissen Birchstraße 11 und 19, Z. 6; 9. J. Riesen-Bänziger für eine Autoremise und ein Einfahrtstor Hadlaubstraße 55, Z. 6; 10. J. Riesen-Bänziger für 3 Einfamilienhäuser, 3 Autoremissen und die Einfriedung Rigiststraße 49, 51, 53, Z. 6; 11. R. Ruegg für einen Remisenanbau Frohburgstr. 202, Z. 6; 12. H. Schaerr für ein Einfamilienhaus und eine Autoremise Bachofnerstraße 8, Z. 6; 13. A. Läubler für eine Autoremise und ein Benzinmagazin Rothbuchstr. 32, Z. 6; 14. Baugesellschaft Phönix für ein Einfamilien-

haus und ein Dekonomiegebäude mit Autoremise und Pferdestall Krönleinstraße 53/Schlößlistraße 18/20, Z. 7; 15. D. Bickel & Co. für ein Einfamilienhaus, 2 Autoremissen und eine Gartenhalle Ruserstraße 78, Z. 7; 16. Dr. A. Jöhr für einen An- und Umbau Dolderstraße 92, Z. 7; 17. D. Bernet für zwei Dachaufbauten Feilengasse 11, Z. 8.

**Förderung des Wohnungsbaues in Zürich.** Von der städtischen Bauverwaltung wird berichtet: In Ausführung des Kantonsratsbeschlusses vom 24. März 1924 hat der Reglerungsrat am 15. Mai für die Unterstützung von Wohnbauten Grundsätze aufgestellt. Nach diesen unterstützten der Bund und der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite im Gesamtbetrage von 1 Million Fr. den Bau von billigen Wohnungen von zwei bis vier Zimmern, sowie von Wohnungen mit mehr Zimmern für kinderreiche Familien gegen die Verpflichtung des Bauherrn, die Wohnungen an Familien mit kleinem Einkommen und an kinderreiche Familien zu vermieten. Die Unterstützung erfolgt durch Barbeiträge à fonds perdu von je 5%, zusammen 10% der Baukosten. Gemeinden und gemeinnützige Unternehmen werden bei der Subventionierung bevorzugt. Die Beitragsgesuche sind bis zum 1. August 1924 der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Baudirektion wird in den nächsten Tagen Vollziehungsvoorschriften erlassen.

Den Interessenten dürfte es willkommen sein, schon jetzt darüber unterrichtet zu werden, in welcher Weise die Stadt Zürich die weitere Förderung des Wohnungsbaues

durchzuführen beabsichtigt. Eine verbindliche Auskunft ist nicht möglich, da den Beschlüssen der Behörden und der Gemeinde nicht vorgegriffen werden kann. Der Stadtrat bereitet Anträge vor, die nach dem heutigen Stand der Vorberatungen im wesentlichen auf folgenden leitenden Gedanken beruhen: Im allgemeinen sollen keine Subventionen mehr gewährt werden. Dagegen soll ungefähr nach den vom Großen Stadtrat am 27. August 1910 aufgestellten „Grundsätzen betreffend die Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften“ die Finanzierung von Baukolonien wirklich gemeinnütziger Unternehmungen durch Gewährung von Darlehen auf zweite Hypothek erleichtert werden. Um den Auswüchsen, die sich bei der Aktion von 1923/24 gezeigt haben, zu wehren, wird die Belehnungsgrenze höher angesetzt werden müssen als auf 80, bezw. 85%. Beiträge sollen nur an den Bau von Wohnungen für kinderreiche Familien gewährt werden, damit solche zu einem erschwinglichen Mietzins abgegeben werden können. Die Subventionen des Kantons und des Bundes sollen in der Stadt Zürich nur hierfür verwendet werden, und es soll die Stadt zur Erzielung einer spürbaren Verbilligung zu den 10% des Bundes und des Kantons hinzu ebenfalls Beiträge à fonds perdu leisten.

Sobald die Ausführungsvorschriften der kantonalen Baudirektion erlassen sind und der Regierungsrat den Anteil der Stadt Zürich an der Subventionssumme des Bundes und des Kantons festgesetzt hat, wird der Stadtrat, in kürzester Frist seine Anträge ausarbeiten und dem Großen Stadtrat für sich und zu Händen der Gemeinde vorlegen.

**Neues Telephongebäude in Zürich.** Unter dem Vorsitz von Nationalrat Moser (Neuhausen) hielten die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates für die bundesrätliche Vorlage betreffend Erstellung eines Telephongebäudes an der Füßlistraße-Sihlstraße in Zürich letzte Woche in Zürich eine Sitzung mit nachfolgendem Augenschein des Bauplatzes. Die Kommission des Nationalrates, dem die Priorität der Behandlung zusteht, hat Zustimmung zum bundesrätlichen Antrag beschlossen.

Die Schweizerische Vereinigung für Innentoloniatoren geht laut Zürcher „Volkszeitung“ mit dem Plan um, bei Neu-Affoltern (Zürich) 30 Fünfzimmer Ein-

familienhäuser zu erstellen mit je 500 m<sup>2</sup> Pflanzland. Der Preis des einzelnen Gebäudes inklusive Land wird mit 25,000 Fr. angegeben, bei 2—3000 Franken Anzahlung.

**Der Neubau des Seminars Muristalden in Bern** soll, wie aus den ausgesteckten Profilen hervorgeht, Tatsache werden. Der Neubau wird westlich vom jetzigen Bau erstellt. Vorgesehen ist ein dreigliedriges Gebäude; an das große, dreistöckige Lehrgebäude, das eine ganz respectable Front aufweisen wird, wird eine Turnhalle und an diese ein großer Raum für Musikübungen angebaut.

Für den Bau einer Kinderkrippe in Bern bewilligte der Stadtrat einen Kredit von 154,000 Fr. Er genehmigte hierauf eine Motion, die vom Gemeinderat Auskunft wünscht, wie das gewerbliche Bildungswesen in Bern den heutigen Anforderungen der Praxis entsprechend auszubauen sei, so daß den in gewerblichen Berufen tätigen Lehrlingen, Arbeitern und Meistern eine umfassende sachliche und allgemeine Ausbildung geboten werden kann.

**Erweiterung der Irrenanstalt des Kantons Schaffhausen.** Der Große Rat bewilligte einen Kredit von 105,000 Fr. zum Ankauf der Liegenschaft Neubrunn für die Erweiterung der Irrenanstalt Breitenau.

**Stand der Viscosofabrik Rorschach.** (Korr.) In einer der letzten Sitzungen des Gemeinderates gab der Stadttammann auf eine diesbezüglich gestellte Anfrage, folgende Auskunft:

Auf die ausgeschriebene und den Nachbarn bis auf 200 m im Umkreis zugestellte öffentlichrechtliche und privatrechtliche Bauanzeige gingen 62 Baueinsprachen an den Stadtrat ein; vier waren gegen die Abwasser, 58 gegen die befürchtete Abgasbelästigung gerichtet; 32 waren öffentlichrechtlich, 30 privatrechtlich.

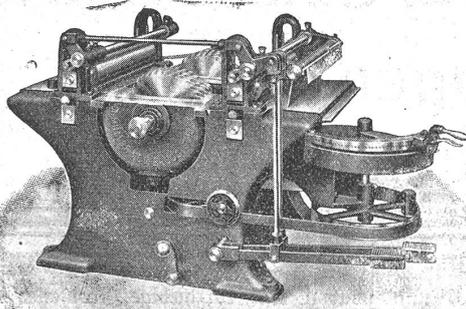
Die öffentlichrechtlichen Einsprachen müssen von der Gemeindebehörde behandelt werden; der Beschluß ist den Einsprechern, wie dem Bauherren, schriftlich und unter Angabe der Gründe bekannt zu geben; allfällige Einsprachen gegen den Bescheid der Gemeindebehörden sind beim Regierungsrat zu erheben, der abschließend entscheidet. Die privatrechtlichen Einsprachen werden auf dem richterlichen Weg (Vermittler, Gerichte) erledigt. Der Stadtrat wies sämtliche 32 öffentlichrechtlichen Einsprachen ab. 15 Private, die Konserverfabrik, die evangelische Kirchgemeinde und die Stadt St. Gallen erhoben beim Regierungsrat neuerdings Einsprache. Mit Entscheid vom 27. Februar 1924 wies der Regierungsrat sämtliche Einsprachen ab. Zwei Beteiligte wollten sich damit nicht zufrieden geben: Einmal die Viscosofabrik selbst, weil im Regierungsratsentscheid verschiedene sichernde, vorsorgliche Maßnahmen enthalten waren, an die sich die neue Firma zu halten hat; dann aber war nicht einverstanden die Stadt St. Gallen, weil sie wegen der Bodenseewasserversorgung ernsthafte Befürchtungen hatte, in dem Sinne, daß wegen der Abwasserableitung der Kunstseidefabrik nach Auffassung ihrer Experten chemische Verunreinigungen des Trinkwassers nicht ausgeschlossen schienen. Die Stadt St. Gallen stellte ein Wiedererwägungsgesuch und, nachdem sie damit keinen Erfolg hatte, ein zweites Gesuch, das sich auf ein Gutachten der Herren Direktor Peter (Zürich), Dr. Minder (Zürich), Baudirektor Kilchmann (St. Gallen) und Kantonschemiker Dr. Rechsteiner (St. Gallen) stützte. Die Regierung befragte die drei Experten Prof. Dr. Fowandowits (St. Gallen), Prof. Dr. v. Gonenbach (Zürich) und Prof. Dr. Berl (Darmstadt), ob sie auf Grund des neu vorliegenden Gutachtens der Stadt St. Gallen zu einem anderen Ergebnis kämen. Da dies verneint wurde, wies der Regierungsrat das zweite Wiedererwägungs-



**UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL**  
 Erste schweizerische fabrik für elektrisch geschweisste Ketten  
 FABRIK IN METT

**Ketten aller Art für industrielle Zwecke**  
 Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,  
 Kurzgliedrige Lastketten für Glessereien etc.  
 Spezialketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,  
 Nottkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflügketten,  
 Gleitschutzketten für Automobile etc.  
 Größte Leistungsfähigkeit - Eigene Prüfungsmaschine - Ketten höchster Tragkraft!

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEBEN  
 VEREINIGTE DRAHTWERKE A.-G., BIEL  
 A.-G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE LUZERN  
 H. HESS & CO., PILGERSTEDT-RÜTI (ZÜRICH)



**Doppelte Besäum- und Lattenkreissäge**  
mit selbsttätigem Vorschub und Kugellagerung.

# A. MÜLLER & CO BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI  
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK  
FÜR DEN BAU VON

**SÄGEREI- UND HOLZ-  
BEARBEITUNGSMASCHINEN**

•••

GROSSES FABRIKLAGER

**AUSSTELLUNGSLAGER IN ZÜRICH**

UNTERER MÖHLESTEG 2

TELEPHON BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74

493

gefuch ebenfalls ab und zwar gestützt auf ein neues Expertengutachten, in dem darauf hingewiesen wurde, daß:

a) nur geklärtes Abwasser in den See geleitet werde;  
b) mit Rücksicht auf die ungeheure Wassermenge des Vorfluters (Bodensee) eine Verfalzung des Seewassers nicht zu befürchten sei;

c) endlich nur wenige hundert Meter westlich der Entnahmestelle des Bodenseewassers die Stadt St. Gallen selbst die Abwasser aus der Gasfabrik, die bedeutend mehr Giftstoffe enthalten als die Viscofabrikabwässer, in den See leite, ohne daß sich bis heute irgend ein Einfluß auf das Trinkwasser bemerkbar gemacht hätte;

d) überdies beabsichtigt ist, die Fabrikabwässer 500 m weit in den See hinaus und damit 50 m unter den Seespiegel zu leiten, also etwa 10 m tiefer als die Fassung der städtischen Trinkwasserversorgung.

Damit waren die öffentlichrechtlichen Einsprachen erledigt. Mit Ausnahme seitens der Stadt St. Gallen wurden nachher sämtliche privatrechtlichen Einsprachen entweder zurückgezogen oder in Rechtsverwahrungen umgewandelt.

Die privatrechtliche Einsprache der Stadt St. Gallen blieb aufrecht erhalten, und zwar auch dann, als man sie auf die möglicherweise schweren Schadensersatzansprüche seitens der Viscofabrik aufmerksam machte; denn so lange diese Einsprache nicht erledigt ist, kann mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Der Prozeß ist beim Kantonsgericht anhängig. Eine gütliche Einigung ist aber nicht unwahrscheinlich, weil Herr Direktor Meuthen anhand seiner in Holland gesammelten praktischen Erfahrungen die Unschädlichkeit des geklärten und neutralisierten Viscofabrikabwassers zusichert.

Für die Gemeinde Korschach, deren geschäftliche und bauliche Entwicklung von der Inbetriebsetzung der geplanten Neuindustrie zu einem guten Teil abhängt, entsteht die Frage, ob sie am Prozeß interessiert ist. Sollte die Stadt St. Gallen mit ihrer Ansicht obliegen, dann ist die Gemeinde Korschach in mehrfacher Hinsicht geschädigt. Der Prozeß kann interessant werden; denn es fragt sich, ob die Stadt St. Gallen mit der Konzessionserteilung für die Trinkwasserentnahme wirklich, wie sie behauptet, derart weitgehende privatrechtliche Ansprüche erhalten sollte, daß sie damit bestimmen könnte, ob und was für Industrien in Korschach betrieben, ob und was für Kanalisationsabwässer in den See geleitet werden

dürfe. Sämtliche Bodenseeflässe leiten ihre Abwässer ungeklärt in den See. Außer der Stadt St. Gallen sind bis heute keine Abwasserkläranlagen im Betriebe; in der Stadt Zürich ist sie im Bau. Überdies besteht in Korschach die Grobklärung für sämtliches Haus- und Industrieabwasser.

Die Feldmühle arbeitet an den Ausführungsplänen der Fabrik- und Leitungsanlagen weiter; es ist beabsichtigt, sofort nach der gütlichen oder rechtlichen Erledigung der Einsprache mit dem Bau zu beginnen.

**Bauliches aus Locarno.** Nunmehr dürfte die ganze Bahnhofstraße ein modernes Aussehen bekommen. Nachdem Herr Nefsi einen Teil seiner Liegenschaft zu Kaufkäufen umbauen ließ, folgen die Brüder Bisenti mit einem Neubau anstelle der alten Baracke, in welcher kurze Zeit ein Südrüchtingeschäft etabliert war. Es ist noch nicht entschieden, ob auch das Wohnhaus entsprechend umgebaut werden soll. Auch in der Stadt regt sich allgemein die Baulust und auf der Piazza Grande werden ebenfalls neue, moderne Verkaufslokalitäten hergestellt. Locarno hat den festen Willen bekommen, vorwärts zu streben. Der Weg ist richtig und nur wacker vorwärts auf dem Begonnenen. („Südschweiz“.)

## Etwas von der Feile.

Von Ing. Th. Wolff, Friedenau.

(Nachdruck verboten.)

Zu den wichtigsten und meistgebrauchten formgebenden Werkzeugen gehört die Feile, die insbesondere auf dem Gesamtgebiete der Metallbearbeitung, in sämtlichen Zweigen der Herstellung metallener Gebrauchsgegenstände und Waren, der feinsten wie der größten, eines der unentbehrlichsten Hilfsmittel ist. Kaum eine andere Arbeit bei der Bearbeitung der Metalle ist so häufig auszuführen, wie das Begreihen ganz dünner Schichten von der Oberfläche des Metalles, sei es, um dem Arbeitsstück eine bestimmte und möglichst genaue Abmessung zu geben, sei es, um ihm an der Oberfläche ein möglichst glattes und gleichmäßiges Aussehen zu verleihen. Nach dieser wie nach jener Hinsicht gehört die Feile also zu den feineren Werkzeugen der Formgebung, deren Zweck in einer feineren Nachbearbeitung der durch Gießen, Schmieden, Pressen, Schneiden usw. mehr oder weniger grob vorgearbeiteten Werkstücke besteht. Daher gebrauchen wir im übertragenen